



LEISTUNGSVEREINBARUNG

(Version 2010, gültig ab 1.1.2011)



zwischen den

Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach als Auftraggeberin

und dem

Spitex-Verein Steinmaur-Neerach als Auftragnehmer

in der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinden Steinmaur und Neerach sowie der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden Steinmaur, Neerach und dem Spitex-Verein Steinmaur-Neerach
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarf- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an den Spitex-Verein Steinmaur-Neerach.

- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Spitex-Vereins Steinmaur-Neerach und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Kreisschreiben vom 15. November 2010 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung, gültig ab 1.1.2011
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat 2008
- Kantonaler Spitex-Tarifvertrag vom 26.10.2000 (auf Ende 2010 gekündigt, Tarife und Modalitäten sind jedoch als Übergangsregelung für das Jahr 2011 weiterhin gültig)
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“)

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Er berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3. Leistungsziele

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfserklärung
Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)

Zusatzleistungen können vereinbart werden. Diese weiteren Dienstleistungen müssen im Detail beschrieben werden. Zudem wird festgehalten, ob der Spitex-

Verein Steinmaur-Neerach diese Dienstleistungen selber erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahme bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

6. Aufgaben des Spitex-Vereins Steinmaur-Neerach

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Er ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Die Vorgaben gemäss Spitex Vertrag Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages sind einzuhalten.

6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen. Der Spitex Verband Kanton Zürich empfiehlt die Einführung des Bedarfsabklärungsinstruments RAI-Home Care

6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Gemeinden stellen sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 bis 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten sind ebenfalls staatsbeitragsberechtigt. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitex-Organisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 14.00 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar. (Gemäss der Verordnung für Pflegeversorgung).
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/Nacht möglich sein.

Wenn der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, organisiert oder vermittelt er in angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer.

6.1.5. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Onko-Spitex etc.) erteilen. Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

6.1.6. Klinik Hard

Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach ist für eine Leistungsvereinbarung mit der Klinik Hard selber verantwortlich.

6.1.7. Jahresziele / Jahresbericht

Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach unterbreitet den AuftraggeberInnen die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex-Dienste pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach koordiniert seine Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

6.2.3. Qualitätssicherung

Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebene Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Er betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

7. Aufgaben der Gemeinde

7.1. Beiträge

Die Gemeinden stellen dem Spitex-Verein Steinmaur-Neerach finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Spitex-Verein Steinmaur-Neerach bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinden unterstützen den Spitex-Verein Steinmaur-Neerach in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen des Spitex-Vereins Steinmaur-Neerach

Die Einnahmen des Auftragnehmers setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die LeistungsbezügerInnen
- **Kostenbeteiligung der LeistungsbezügerInnen** (maximal Fr. 8.00 pro Tag, entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags. Gemäss Pflegegesetz § 9 Abs. 3 kann die Gemeinde diese Kostenbeteiligung ganz oder teilweise übernehmen.
- **Restdefizit der öffentlichen Hand** (Gemeinde), der Kanton zahlt seine Beiträge direkt an die Gemeinde.
- **Mitgliederbeiträge**

- **Spenden und Legate**
- **Allfällige weitere Einnahmen**

8.2. Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt der im Tarifvertrag festgelegte Tarif.
- Für die Spitex-Dienstleistungen, die nicht einem Tarifvertrag unterstehen, legen die Vertragspartner den bzw. die Tarife gemeinsam fest (unter Berücksichtigung von § 59e. revidiertes Gesundheitsgesetz, Höchstbelastung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger).

8.3 Rechnungsstellung an die LeistungsbezügerInnen

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4 Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinden Steinmaur und Neerach sorgen dafür, dass der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach seine Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringen sie folgende Leistungen:

8.4.1 Finanzielle Leistungen

Erbringt der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach Leistungen für auswärtige Kunden und Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste) übernehmen die Gemeinden Steinmaur und Neerach keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinden Steinmaur und Neerach entrichten ihre Beiträge (Restdefizit) pro geleistete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege sowie der nichtpflegerischen Leistungen direkt an den Spitex-Verein Steinmaur-Neerach. Es wird monatlich abgerechnet.

Der jährliche Fehlbetrag des Vereins Spitex Steinmaur-Neerach wird ab 1. Januar 2008 nach Anzahl Einwohner per Ende des Vorjahres durch die Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach getragen.

8.5. Haftpflicht-Versicherung

Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken (Empfehlung) abzuschliessen.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanuel – das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. Überarbeitete Auflage 2010, Spitex Verband Schweiz“. Er informiert die Gemeinden periodisch über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Das Controllingverfahren wird zwischen den Gemeinden und dem Spitex-Verein Steinmaur-Neerach definiert.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Spitex-Vereins Steinmaur-Neerach wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinden haben Einsichtsrecht.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinden und der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Der Spitex-Verein Steinmaur-Neerach verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft des Spitex-Vereins Steinmaur-Neerach und den zuständigen Organen der Gemeinden rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft und ist bis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

12.2. Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann von allen beteiligten Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende des Folgejahres gekündigt werden.

Ort / Datum: 8162 Steinmaur - 2. FEB. 2011

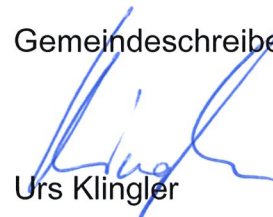
Unterschriften:

Für die Gemeinde Steinmaur
Präsident



Peter Kunz

Gemeindeschreiber



Urs Klingler

Für die Gemeinde Neerach
Präsident



Beat Lienhard

Gemeindeschreiber



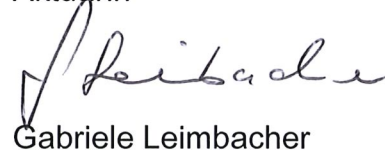
Martin Kunz

Für den Spitex-Verein Steinmaur-Neerach
Präsidentin



Heidi Schmid-Fröhlich

Aktuarin



Gabriele Leimbacher